



Rahmenbedingungen für Club Maritim nullneun GmbH

§ 1 Zweck

1. Ziel des Club Maritim 09, ist die Gewinnung von Mitgliedern, um die laufenden Kosten für die maritimen Freizeitinteressen zu minimieren.
2. Zweck des Club Maritim 09 ist, unter anderen die Versicherungskosten durch z.B. Erreichung von Gruppenrabatten für Haftungs- und Kaskoversicherungen zu reduzieren. Außerdem sollen die Kenntnisse zur EU-Gesetzgebung eingesetzt werden um möglichst eine Kostenreduzierung hinsichtlich der Versicherungs-Prämie und Abgaben zu erzielen.
3. Durch aktives Handeln sollen Wege und Möglichkeiten gefunden werden, die möglichst zu Ersparnissen für die Mitglieder von Club Maritim 09 führen.

§ 2 Name

1. Der Name ist Club Maritim 09 UG (Haftungsbeschränkt) mit dem Sitz, Schmiedehof 11, D-24999 Wees

§ 3 Mitgliedschaft von Club Maritim 09

1. Die Mitgliedschaft wird auf unbeschränkte Zeit geschlossen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme im Club Maritim 09 und gilt für 12 Monate. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch Jahr für Jahr, sofern die Mitgliedschaft fristgerecht in schriftlicher Form nicht gekündigt wird. Der Club Maritim 09 ist berechtigt Aufnahmeanträge – ohne Nennung von Gründen – abzulehnen.
3. Das Mitglied verpflichtet sich den Jahresbeitrag an Club Maritim 09 zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Zugang der Rechnung innerhalb von 5 Tagen fällig und auf das Konto von Club Maritim 09 zu überweisen.
4. Der Jahresbeitrag ist spätestens im 9. Monat der Mitgliedschaft für weitere 12 Monate fällig und nach Rechnungszugang an Club Maritim 09 innerhalb der Zahlungsfrist zu überweisen.

§ 4 Forderungen und Bedingungen an die Mitglieder.

1. Als Mitglieder kann aufgenommen werden: Eigentümer von Freizeitbooten und Vergleichbares, die ein Mindestalter von 18 Jahre erreicht haben, und im Besitz eines gültigen Bootsführerschein sind
2. Club Maritim 09 ist dazu berechtigt Anträge auf Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen abzuweisen.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Eignergemeinschaft oder gegen die Rahmenbedingungen ist Club Maritim 09 jederzeit dazu berechtigt, die Mitgliedschaft zu kündigen. Das Mitglied hat keine Rechte auf Entschädigungen.
4. Das Mitglied verpflichtet sich dazu, das Boot in Deutschland mit dem Heimatort Wees registrieren zu lassen. Die Wahl des Liegeplatzes/der Liegeplätze steht dem Mitglied frei. (Siehe auch § 8).
5. Eigentümer von Booten die in dänischen Schiffsregistern registriert sind, sind von der Mitgliedschaft bei Club Maritim 09 ausgeschlossen.
6. Bei der Aufnahme in Club Maritim 09 wird ein Eignergemeinschaftsdokument zwischen Club Maritim 09 und dem Eigentümer/den Eigentümern erstellt. Die Eignerverteilung ist: 3 % für den Club Maritim 09 und 97 % für die übrigen Eigentümer. Als Berechnungsgrundlage für die prozentuale Beteiligung dient der Versicherungswert. Für nähere Informationen hierzu lesen Sie bitte die Seite „Produkt“ (Dänisch).
7. Der Club Maritim 09 übernimmt gegenüber Dritten keine Haftung für bestehende noch zukünftig entstehende Verbindlichkeiten, die von den übrigen Eigentümer bereits eingegangen sind oder zukünftig eingegangen werden.

§ 5 Sicherungsübereignung durch das Mitglied.

1. Club Maritim 09 erklärt sich damit einverstanden, dass das Mitglied zu jeder Zeit sein Eigentum (97 %) am (siehe Eignergemeinschaft für die Beschreibung des Eigentums) als Sicherheit für Kredite, an seine/sein Kreditgeberin/Kreditgeber, sicherungsübereignen kann.

2. Club Maritim 09 erklärt sich damit einverstanden, dass sich die Sicherungsübereignung auf sämtliche zu dem übereigneten Eigentum gehörenden Bestandteile, Zubehörstücke und Ersatzteile, erstrecken darf.
3. Für den Fall, dass die/der Kreditgeberin/Kreditgeber im Verwertungsfall die Herausgabe des Sicherungsguts verlangt, wird Club Maritim 09 auf Verlangen der/des Kreditgeberin/Kreditgeber eine Verzichtserklärung hinsichtlich seines Miteigentumsanteils (3 %) gegenüber der/dem Kreditgeberin/Kreditgeber abgeben.
4. Dem Mitglied ist es nicht gestattet, Rechte der/des Kreditgeberin/Kreditgebers zu lasten Club Maritim 09 über das in dieser Klausel beschriebenes Eigentum hinaus zu begründen.
5. Club Maritim 09 kann sein Miteigneranteil des Bootes nicht als Sicherheit gegenüber Dritte, hierunter Mitglieder des Club Maritim 09 oder andere, geltend machen. Genauso wenig können Dritte Anforderungen an den Miteigneranteil geltend machen bei Beispielsweise Insolvenz des Club Maritim 09, Geschäftsaufgabe oder andere Ursachen. Das Mitglied haftet nicht für die Pflichten des Klubs außer für die zwischen dem Mitglied und Club Maritim 09 schriftlichen festgelegten Ausgaben.

§ 6 Club Maritim 09 Aktivitäten.

1. Nach Antragstellung auf Mitgliedschaft im Club Maritim 09 und grundsätzlicher Akzeptierung des Antrages durch Club Maritim 09 erhält der Antragsteller Informationen über die Mitgliedskosten. Werden diese vom Antragsteller akzeptiert erfolgt die Mitgliedschaft im Club Maritim 09.
2. Als Miteigentümer des Bootes ersucht Club Maritim 09 um die Registrierung eines IBS's – Internationaler Bootschein mit Heimatort in Wees, Deutschland.
3. Der Internationaler Bootschein hat eine Gültigkeit für 2 Jahre. Nach Ablauf von 2 Jahren wird Club Maritim 09 um eine Erneuerung für weitere 2 Jahre ersuchen. Die Kosten trägt das Mitglied.
4. Sollte das Boot mit einer Registriernummer ausgestattet werden wird das von den Eigentümer akzeptiert. Eventuelle Kosten werden von dem Mitglied getragen.
5. In der Eignergemeinschaft ist Club Maritim 09 verantwortlich für den Kontakt zu der Versicherungsgesellschaft und dafür, dass das Boot (siehe: Beschreibung vom Anteilseigner Freizeitfahrzeug – Eignergemeinschaft) ordnungsgemäß mit Kasko- und Haftungsversicherung versichert wird.

§ 7 Verfügungseinschränkungen des Club Maritim 09.

1. Durch das Miteigentumsanteil an dem Boot begründet sich für den Club Maritim 09 weder ein Gebrauchsrecht noch kann Club Maritim 09 das Boot bzw. seinen Miteigentumsanteil veräußern oder verpfänden oder auf andere Art und Weise über das Boot verfügen. Der Club Maritim 09 verpflichtet sich bei der Sicherungsübereignung durch Darlehensaufnahme des Mitglieds mitzuwirken.
2. Scheidet das Mitglied aus dem Club Maritim 09 aus, wird sofern gegen dem ausscheidenden Mitglied keine Ansprüche bestehen auch die Eignergemeinschaft aufgelöst.

§ 8 Liegeplatz / Winterlagerung.

1. Nationaler / Internationaler Liegeplatz/Liegeplätze / Winterlager wird eigenmächtig von den Mitgliedern bestimmt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag.

1. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung und innerhalb von 5 Tagen fällig und auf das angegebene Konto von Club Maritim 09 zu zahlen.
2. Bei erfolgter Aufnahme im Club Maritim 09 wird eine verwaltungskostenpauschale fällig und beinhaltet die Kosten für die administrative Anmeldung im Club Maritim 09 und die Beantragung der IBS incl. der geltenden MwSt. (zurzeit 19 %) und die Haftungsversicherung.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages – der setzt sich unter anderem auf Basis der Versicherungskosten, die wiederum abhängig von den Erfahrungen und dem Segelgebiet, etc. - wird vor Eintritt im Club Maritim 09 bekannt gegeben. Bei Unterzeichnung des Eignergemeinschaftsdokuments wird der Mitgliedsbeitrag fällig.



§ 10 Kündigung:

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft von Club Maritim 09 ist innerhalb der ersten 12 Monate abgeschlossen. Hiernach kann die Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der jeweils gewählten Periode von 12 Monaten kündigen.
2. Die Mitgliedschaft kann durch den Verkauf des Bootes gekündigt werden. Beiträge zur Kostendeckung, die bei dem Anteilseigner Club Maritim 09 anfallen, werden einbehalten.
3. Das Mitglied kann jederzeit und ohne Vorwarnung aus der Mitgliedschaft austreten. Der Miteigneranteil des Bootes von Club Maritim 09 geht danach unverzüglich an das Mitglied zurück. Das Mitglied hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Zurückzahlung des bezahlten Beitrages für die übriggebliebene Laufzeit.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Auflösung der Mitgliedschaft bei Club Maritim 09:

1. Sowohl Club Maritim 09 als auch das Mitglied kann innerhalb der Kündigungsfristen die Mitgliedschaft kündigen.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf die Eignergemeinschaft.
3. Eine Entschädigung für Liegeplätze und eine sonstige Entschädigung bzw. ein sonstiger Ausgleich erfolgt nicht.
4. Bei Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
5. Im Verwertungsfall des sicherungsübereigneten Boots und durch Abgabe der Verzichtserklärung an die/dem Kreditgeberin/Kreditgeber endet die Mitgliedschaft.
6. Im Falle der Situation (Insolvenz, Schließung, Todesfall oder Anderes) wo Club Maritim 09 gewollt oder ungewollt nicht fortgeführt wird, hat das Mitglied die Möglichkeit ohne Vorwarnung aus Club Maritim 09 auszutreten mit Wirkung unmittelbar bevor die Situation eingetreten ist. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft geht der Miteigneranteil des Bootes von Club Maritim 09 automatisch zurück an das Mitglied. Versicherungen die von Club Maritim 09 abgeschlossen waren, gehen automatisch auf das Mitglied über, laut den geltenden Bestimmungen gemäß der Versicherungsbestätigung der, von Club Maritim 09 abgeschlossene, Kaskoversicherung.

§ 12 Nebenabreden.

1. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 Rechtswahl / Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehungen nach diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht.
2. Rechtssprache ist Deutsch. Bei eventuellen Ungleichheiten der Übersetzung in dänischer Sprache hat nur die deutsche Sprache Rechtsgültigkeit.
3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Flensburg, soweit nicht nach zwingendem Recht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

§ 14 Salvatorische Klausel.

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, unter Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung treten bzw. sind die Parteien verpflichtet, eine angemessene Regelung, sofern diese rechtlich möglich bzw. dem Gestrichenen im Sinne am nächsten kommt herbeizuführen und zu vereinbaren. Hierbei ist entscheidend, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten